

Heideländer e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung
der Gemeinschaft des Ortsteiles Heidelberg



Vereinsordnung Fassung vom 18.01.2018

Die Vereinsordnung trifft Regelungen für ausgewählte Belange des täglichen Vereinslebens. Die Vereinsordnung bzw. Teile von ihr können jederzeit durch die Mitgliederversammlung geändert, ergänzt oder liquidiert werden. Die Vereinsordnung ist nach Ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bindend für jedes Vereinsmitglied.

1. Beitragsordnung

a) Mitgliedsbeiträge/Spenden

In der Gründungsversammlung am 22.11.2017 wurde beschlossen:

- es wird keine Aufnahmegebühr erhoben
- jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 12,00 € bis spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres.
Die Beitragszahlung erfolgt i.d.R.
 - in bar während der Jahreshauptversammlung gegen Quittung
 - bzw. durch eigenständige Überweisung auf das Vereinskonto

Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich zur pünktlichen und vollständigen Zahlung des Jahresbeitrages. Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, nach der 3. Zahlungserinnerung/Mahnung eine Mahngebühr zu erheben. Die Nichtzahlung nach den Mahnungserinnerungen kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

Sach- bzw. Geldspenden werden jederzeit angenommen, ggf. auch gegen eine steuerlich absetzbare Zuwendungsbestätigung, wenn die steuerrechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr wird der erste Jahresbeitrag anteilig ab Übergabe der bestätigten Beitrittserklärung für die restlichen Monate des Jahres mit 1,00 €/Monat berechnet und ist in bar zu zahlen.

Bei Austritt bzw. Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von Beiträgen, Sach- und Geldspenden oder Sonderzahlungen.

b) Kassenprüfer

Das finanzielle Gebaren des Vereins wird von den beiden gewählten Kassenprüfern überprüft. Dies sichert die Integrität des Vereins und das Vertrauen der Mitgliederversammlung in die Arbeit des Vorstandes. Die Kassenprüfer fungieren unabhängig vom Vorstand und sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand/Kassenwart stellt den Kassenprüfern zum Jahresende die notwendigen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung.

Nach erfolgter Prüfung erstellen die Kassenprüfer einen schriftlichen Prüfungsbericht, der in der Jahreshauptversammlung vorgetragen und erläutert wird.

Er dient der Information über den finanziellen Stand des Vereins und der Entlastung des Vorstandes. Nach Diskussion und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wird das Protokoll dem Vorstand übergeben.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die ihnen im Verlaufe der Prüfungstätigkeit bekannt werdenden Informationen ausschließlich dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

2. Schlichtungsstelle

Die Schlichtung **eventueller** Streitigkeiten zwischen

- den Mitgliedern des Vereins untereinander
- dem Vorstand und seinen Mitgliedern

die ihre Grundlage im Vereinsleben haben, ist in erster Linie intern innerhalb des Vereins (Vorstand/Mitgliederversammlung) durchzuführen. Dazu besteht die Möglichkeit, jeweils eine Schlichtungsgruppe, bestehend aus Vorstands- und Gründungsmitgliedern, zu bilden. Die Schlichtungsgruppe ist kein ständiges Organ des Vereins.

Der Antrag zur gewünschten Schlichtung ist schriftlich, mit Darstellung des Streitfalls, beim Vorstand einzureichen.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Streitparteien kann der Streitfall auch öffentlich in der Mitgliederversammlung verhandelt werden. Die Entscheidung zum Streitfall fällt die Mitgliederversammlung dann durch Abstimmung und ist bei Erreichung der einfachen Mehrheit damit sofort bindend. Die Entscheidung der Schlichtungsgruppe gilt unmittelbar nach deren Bekanntgabe.

Für das Verfahren und die Entscheidung der Schlichtungsstelle gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit entsprechend der §§ 1025 ff. ZPO.

Nach erfolgtem Schlichtungsspruch steht es den Streitparteien frei, andere zivilrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Streitigkeiten mit strafrechtlichem Hintergrund werden nicht von der Schlichtungsstelle behandelt.

3. Datenschutzordnung - Datenschutz im Verein

a. Grundlagen

Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 1-11, 27 – 38a, 43 und 44 (Vorschriften für Vereine) personenbezogene Daten von Mitgliedern und sonstiger Personen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG kann der Verein Daten von Personen die keine Vereinsmitgliedern sind, (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen) erheben.

b. Datenschutz im Verein „Heideländer e.V.“

Mit der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft, der Übergabe der Beitrittserklärung durch den Antragsteller und seiner Aufnahme in den Verein erteilt die betreffende Person dem Vorstand automatisch seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner persönlichen Daten im Interesse des Vereins. Eine gesonderte Bestätigung durch den Vorstand erfolgt diesbezüglich nicht.

Der Aufnahmekandidat wird durch einen entsprechenden Hinweis auf der Beitrittserklärung darauf hingewiesen.

Alle Vereinsmitglieder, die vor der Beschlussfassung über die Vereinsordnung und damit der Datenschutzordnung dem Verein beigetreten sind und auf deren Beitrittserklärung der Hinweis diesbezüglich fehlt, geben ihr Einverständnis mit Unterschrift auf einer separaten Liste.

Nicht anwesende Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand persönlich über die Vereinsordnung und die Datenschutzordnung informiert und deren schriftliche Zustimmung eingeholt.

Der Vorstand sichert den Mitgliedern den sorgsam Umgang mit den von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten zu. Die Daten werden grundsätzlich nur für den erhobenen Zweck nach § 14 (Zweckbindung) genutzt.

Für die Wahrnehmung der Interessen des Vereins werden nachstehende Daten erfasst, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname
Geburtsdatum
Wohnanschrift
telefonische Erreichbarkeit
e-Mail-Adressen

Die freiwillig durch die Mitglieder an den Vorstand übergebenen Fragebögen mit Daten zu den eigenen Interessengebieten werden ausschließlich zur Ausrichtung des weiteren Vereinslebens genutzt.

Die Vereinsmitglieder arbeiten freiwillig und eigenständig in den unterschiedlichen Arbeits- und Interessengruppen mit. Die Zustimmung der Mitglieder zur Vereinsordnung schließt grundsätzlich die Genehmigung zur Veröffentlichung von Fotos, Videoaufnahmen und Informationen aus dem Vereinsleben, wie schriftliche Berichte u. dgl. durch den Verein in Aushängen, territorialen Medien, Homepage des Vereins, der Vereins- und Ortschronik u.a. ein.

Alle Veröffentlichungen außerhalb der Vereinsmedien, wie in territorialen Medien (Zeitungen, Fernsehen, Rundfunk u.a.) bedürfen der inhaltlichen Ab- und Zustimmung durch den Vorstand, ggf. zusätzlich durch den Ortsbeirat.

In den Sozialen Medien wie z.B. Facebook, Youtube, Whats App, Twitter u.a. erfolgt keine Veröffentlichung.

Die Genehmigung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.

Mitglieder, die diese Veröffentlichung nicht wünschen, müssen dies schriftlich dem Vorstand mitteilen und die Veröffentlichungen/Bekanntmachungen ausdrücklich untersagen.

Bei Austritt/Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein oder dem Ausscheiden durch Tod sind dessen gespeicherte persönlichen Daten unwiderruflich aus den Speichermedien des Vereins zu löschen. Dies betrifft nicht die Vereins- und Ortschronik.

c. Wahl eines Datenschutzbeauftragten

Notwendigkeit der Wahl eines Datenschutzbeauftragten

Lt. BDSG besteht durch die Form unseres Vereins und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Mitglieder **keine** Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Es muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern (§ 4g Abs. 2a BDSG). Es kann auf freiwilliger Basis ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Da der Vorstand und die Mitgliederversammlung dem Datenschutz im Verein einen hohen Stellenwert beimessen, erfolgt die Wahl eines fachlich und persönlich geeigneten Datenschutzbeauftragten durch die Mitgliederversammlung. Dieser fungiert unabhängig vom Vorstand. Er berät und kontrolliert den Vorstand, die Mitglieder des Vereins und erarbeitet ggf. Vorschläge zur Konkretisierung bzw. Änderungen innerhalb der Datenschutzordnung des Vereins. Er wird für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.

4. Grundsätze des gemeinschaftlichen Zusammenlebens im Verein und Ortsteil Heidelberg

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

Der Vorstand vertritt die Interessen der Vereinsmitglieder/Mitgliederversammlung und ist ihnen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Zur Umsetzung der in der Satzung ausgewiesenen gemeinnützigen Ziele unter Einbeziehung aller Bewohner und Besitzer/Nutzer von Wochenend- und Freizeitgrundstücken unseres Ortsteiles (im Folgenden „Heideländer“ genannt) erfolgt die Bildung verschiedener Arbeits- und Interessengruppen.

Diese sollten relativ selbständig die Umsetzung der Vereinsziele verfolgen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten (Jahreshauptversammlung).

Arbeitsgruppen:

- Arbeitsgruppe Heimatkunde – Ortschronik
- Arbeitsgruppe Seniorenbetreuung, Jugendarbeit
- Arbeitsgruppe Vereinschronik

Die Arbeitsgruppen sind für die *abrechenbare* Gestaltung der Vereinsarbeit zur Realisierung der in der Satzung ausgewiesenen gemeinnützigen Ziele zuständig und werden direkt vom Vorstand angeleitet und kontrolliert.

Jede Arbeitsgruppe wird von einem Vereinsmitglied und einem Vorstandsmitglied auf freiwilliger Grundlage geführt und von weiteren Mitgliedern unterstützt.

Interessengruppen in Auswertung der freiwilligen Angaben der Vereinsmitglieder zu ihren Interessen:

- Interessengruppe Kunst, Kultur, Basteln, Handarbeiten
- Interessengruppe körperliche Betätigung (Wandern, Radtouren, Angeln u.a.)
- Interessengruppe geselliges Vereinsleben (Spiele, Vereinsfeste, Zusammenkünfte u.a.)
- Interessengruppe Reisen, Tagestouren, Reiseberichte, Bildbearbeitung u.a.
- Interessengruppe Garten, Natur

Jede Interessengruppe wird von 1-2 Vereinsmitgliedern geführt, die auf freiwilliger Basis tätig sind. Sie sind für Planung, Organisation und Durchführung einzelner kleinerer Gruppenveranstaltungen zuständig. Diese sollten zeitnah dem Vorstand angezeigt werden.

Der Vorstand wird dann über die zur Verfügung stehenden Informationskanäle (Webseite/e-Mail/Telefon/Aushänge) diese Termine allen Vereinsmitgliedern und Heideländern zugänglich machen. Jeder Heideländer kann sich in Abhängigkeit von vorhandenen Teilnehmerplätzen an diesen Veranstaltungen beteiligen. Eventuell gesondert für Vereinsmitglieder ausgeschriebene Veranstaltungen werden dann auch nichtöffentlich durchgeführt.

Alle Veranstaltungen werden für die Vereinschronik entsprechend dokumentiert und dem Vorstand - Arbeitsgruppe Vereinschronik - übergeben.

Evtl. anfallende Kosten für Verbrauchsmaterialien o.ä. sind vorab beim Vorstand zu beantragen. Nach Bestätigung erfolgt die Abrechnung ausschließlich gegen Einkaufsbelege oder Quittungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer.

Für Veranstaltungen mit zusätzlichem Kostenaufwand für die Teilnehmer, an denen mindestens 50 % der Vereinsmitglieder teilnehmen, prüft der Vorstand die Möglichkeit der Zuschussung für die Vereinsmitglieder. Nichtmitglieder des Vereins zahlen in solchen Fällen eine höhere Teilnahmegebühr.

5. Sonstige Vereinbarungen

Die Vereinsordnung kann jederzeit auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt, verändert oder gelöscht werden.